

KREIS WEIMARER LAND

Entgeltordnung für das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden

Aufgrund der §§ 97 und 114 i.V.m. 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende Entgeltordnung für das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte bemisst sich wie folgt:

- (1) Für die einmalige Besichtigung der Ausstellungen während der Hauptsaison

Erwachsene	Euro 6,00
Ermäßigte – bei entsprechendem Nachweis - (Studenten, Grundwehrdienstleistende, Rentner, Arbeits- lose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte)	4,50
Kinder ab 6 bis (einschließlich) 16 Jahre, Schüler,	2,50
Schüler im Klassenverband/Kinder in Gruppen (auch die erwachsenen Begleitpersonen)	1,00
Gruppenermäßigungen ab 10 Personen: Erwachsene	4,50
Familientageskarte (für 2 Erwachsene mit Kindern)	12,00

- (2) Für den mehrmaligen Besuch der Ausstellungen in der Hauptsaison

Jahreskarte (Erwachsene)	15,00
--------------------------	-------

- | | |
|---------------------|-------|
| Familienjahreskarte | 30,00 |
|---------------------|-------|
- (3) Für den einmaligen Besuch der Ausstellungen in der Nebensaison
- | | |
|---|------|
| Erwachsene | 1,50 |
| Kinder ab 6 bis (einschließlich) 16 Jahre | 0,50 |
- (4) Für den Besucherservice in den Ausstellungen
- | | |
|---|-------|
| Standardführung auf dem Museumsgelände „Am Eichenberg“
(max. 90 min, max. 25 Teilnehmer)/Erwachsene | 35,00 |
| Thematische Sonderführungen auf dem Museumsgelände
„Am Eichenberg“
(max.2,5 Stunden; max. 25 Teilnehmer)/Erwachsene | 75,00 |
| Standardführung auf dem Museumsgelände „Am Eichenberg“
(1 Stunde; max. 25 Teilnehmer)/Kinder 6 – 16 Jahre | 25,00 |
- (6) Für museumspädagogische Erlebnisführungen werden gesonderte Entgelte erhoben. Das jeweilige Entgelt beträgt je nach zeitlichem und materiellem Aufwand 2,00 Euro bis 5,00 Euro pro Teilnehmer.
- (7) Für die Inanspruchnahme spezieller Bibliothekars- oder anderer Service-Leistungen bei Akteneinsicht oder Literaturzusammenstellungen sowie vorbereitende Tätigkeiten der Museumsbediensteten und für inhaltliche Bearbeitungen, wie schriftliche Beantwortung von Anfragen oder konzeptionelle Zuarbeiten, bemisst sich die Höhe des jeweils zu zahlenden Entgelts im Einzelfall nach Art und Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme. Als Entgelt für eine Stunde werden 19,- Euro festgelegt.
- (8) Bei besonderen Anlässen/Leistungen innerhalb und außerhalb des laufenden Museumsbetriebes können gesonderte Entgelte nach Art und Ausmaß des Kostenaufwandes vereinbart werden.
- (9) Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3

Entgeltfreiheit

- (1) Entgeltfrei ist der Eintritt in die Ausstellung für
- Kinder bis zu (einschließlich) 5 Jahren
 - Begleitpersonen für Schwerbeschädigte
 - Reisegruppenleiter

- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Thüringens
 - Inhaber der EHRENAMTS-CARD.
 - Einwohner des Dorfs Hohenfelden, die ihren Hauptwohnsitz dort haben und sich mit dem Personaldokument ausweisen können
 - Mitglieder des Fördervereins des Museums
 - Pressevertreter
- (2) Weiterer freier Eintritt kann nur auf Antrag und in Ausnahmefällen durch die Museumsleitung des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden gewährt werden.
- (3) Entgeltfrei ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Museumsgut für nichtkommerzielle Zwecke.

§ 4

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der
1. die Ausstellungen/Sonderausstellungen/Veranstaltungen des Museums nutzt,
 2. die Serviceleistungen des Museums in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter der Entgeltschuldner.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Museumsgeländes und wird sofort fällig.
- (2) Im Rahmen der Nutzung des Bibliothekars- und oder anderer Serviceleistungen entsteht die Entgeltschuld mit der Beendigung der entgeltspflichtigen Handlung; sie ist fällig mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Benutzungsordnung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 12. Juni 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS